

Änderungsantrag

des Abgeordneten Christian Lindner und der Fraktion der FDP

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/24839, 19/25323 –**

**Entwurf eines Gesetzes über eine einmalige Sonderzahlung aus Anlass
der COVID-19-Pandemie an Besoldungs- und Wehrsoldempfänger**

Der Bundestag wolle beschließen:

den Gesetzentwurf auf Drucksachen 19/24839, 19/25323 mit folgenden Maßgaben, im
Übrigen unverändert anzunehmen:

Artikel 4a wird wie folgt gefasst:

„Artikel 4a

Änderung des Infektionsschutzgesetzes

§ 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel ... des Gesetzes vom ... 2020 (BGBl. I S. ...) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

- „1. Einrichtungen zur Betreuung von Kindern, Schulen oder Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen von der zuständigen Behörde zur Verhinderung der Verbreitung von Infektionen oder übertragbaren Krankheiten auf Grund dieses Gesetzes
- a) vorübergehend geschlossen werden oder deren Betreten, auch aufgrund einer Absonderung, untersagt wird,
 - b) Schul- oder Betriebsferien angeordnet oder verlängert werden,
 - c) die dringende Empfehlung ausgesprochen wird, vom Besuch entsprechender Einrichtungen abzusehen, oder
 - d) die Präsenzpflcht in einer Schule aufgehoben wird,“.

Berlin, den 17. Dezember 2020

Christian Lindner und Fraktion

Begründung

Die Entschädigungsregelung erfasst die praktisch wichtige Konstellation nicht, dass Eltern ihre Kinder aufgrund eines Appells zuhause betreuen, die Kita aber nicht geschlossen wird und ihnen keine zumutbare andere Betreuungsmöglichkeit zur Verfügung steht. In dieser Konstellation können die Eltern entscheiden, ob sie ihre Kinder zuhause betreuen oder ob sie weiterhin in die Kita gehen sollen. Es ist im Interesse eines effektiven Infektionsschutzes, dass die Kinder zuhause betreut werden. Die Entscheidung, die Kinder dennoch in die Kita zu schicken, sollte nicht aus finanziellen Gesichtspunkten getroffen werden müssen. Dies stellt die Ergänzung in § 56 Absatz 1a Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c Infektionsschutzgesetz sicher. Im Übrigen wird aus Gründen der Klarheit der Absatz neu gefasst und gegliedert.